



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzell A.Rh.

16. August 1994
L.

Gemeinde Urnäsch: Ortsplanungsrevision; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 14. Juli 1994 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 3. Mai 1994 ersucht der Gemeinderat Urnäsch um die Genehmigung seiner neu erarbeiteten Planungsinstrumente durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. Am 23. September 1987 unterzeichnete der Gemeinderat Urnäsch einen Vertrag mit dem Planungsbüro Eigenmann, St.Gallen und übertrug ihm die Durchführung der Revision der Ortsplanung. Er bestellte gleichzeitig eine Planungskommission zur Beratung und Entscheidvorbereitung für den Gemeinderat.
2. Der Entwurf der vollständig überarbeiteten Ortsplanung wurde gemäss Art. 47 EG z RPG (bGS 721.1) der Baudirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Zum amtsinternen Mitberichtsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- BUWAL
- Kriegsmaterialverwaltung
- Eidg. Militärdepartement
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Umweltschutz
- Kantonaales Tiefbauamt
- St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund

In einem umfassenden Bericht vom 12. Juli 1991 nahm das Planungsamt zu den eingereichten Unterlagen Stellung.

3. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 3. Februar 1992 bis 2. März 1992. Während dieser Zeit sind 12 Einsprachen eingegangen. Zwei Einsprachen konnten auf gutlichem Wege erledigt werden. Gegen drei Einspracheentscheide wurde beim Regierungsrat Rekurs erhoben. Ein Rekurs wurde zurückgezogen, während zwei zu entscheiden waren. Der vorliegende Plan wurde am 16. März 1994 vom Gemeinderat erlassen. Am 1. Mai 1994 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Urnäsch dem Zonenplan und dem Baureglement mit 325 JA gegen 94 NEIN zugestimmt.
4. Dem zur Genehmigung eingereichten Gesuch sind folgende Unterlagen beigelegt worden:
 - 1 Expl. Baureglement
 - 1 Expl. Zonenplan M 1:2'000 (gefaltet, Originalplan)
 - 1 Expl. Landwirtschaftszonenplan M 1:10'000 (gefaltet, Originalplan)
 - 1 Expl. Gemeinderichtplan Übersichtsplan M 1:10'000 (gefaltet, Originalplan)
 - 1 Expl. Gemeinderichtplan, Ausschnitt Baugebiet, M. 1:2'000 (gefaltet, Originalplan)
 - 1 Expl. Bericht zum Gemeinderichtplan
 - 1 Expl. Bericht zur Ortsplanung.

Da mit der Plangenehmigung häufig auch Plankorrekturen verbunden sind, beantragt der Gemeinderat, vorläufig nur ein Exemplar der Planungsunterlagen einreichen zu dürfen. Nach Genehmigung werden die weiteren erforderlichen Exemplare innert Monatsfrist nachgereicht.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Dem Antrag der Gemeinde, für die regierungsrätliche Genehmigung nur einen Plansatz bereitstellen zu müssen und die fehlenden zwei Plansätze nachträglich zur Unterzeichnung einreichen zu können, kann im Hinblick auf allfällig notwendige Korrekturen und eine Aufwandminimierung entsprochen werden .
- 1.2 Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) verpflichtet die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu unterrichten und sie in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Die von der Ortsplanungskommission aufgestellten Ziele und Konzepte sind der öffentlichen Diskussion unterstellt worden. Über die bereinigten Pläne wurde vor dem Auflageverfahren eine Volksdiskussion durchgeführt. In-

formation und Mitwirkung sind im Sinne des Raumplanungsgesetzes gewährleistet worden.

- 1.3 Die weiteren formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff. EG z RPG sind erfüllt.

2. Materielles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 EG z RPG treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

Sofern nachfolgend keine Bemerkungen gemacht werden, entsprechen die eingereichten Unterlagen den an sie gestellten Anforderungen. In den folgenden Punkten sind Feststellungen enthalten, welche eine Auswirkung auf die Genehmigung haben können. Es sind aber auch solche Bemerkungen enthalten, welche aufgrund offener Fragen, die sich aus der Vorprüfung ergeben haben, speziell einer Erwähnung bedürfen oder wo allgemein ein Hinweis als notwendig erscheint.

2.1 Übergeordnete Gesetzgebung

a) Interessenabwägungen nach Raumplanungsverordnung

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1) sind die Interessenabwägungen, die zu den einzelnen Beschlüssen geführt haben, in der Begründung der Behördenentscheide darzulegen. Die Gemeinde legt einen Planungsbericht vor, in welchem die Planungsziele und Ergebnisse beschrieben sind.

b) Bericht nach Raumplanungsverordnung

Gemäss Art. 26 RPV erstattet die Gemeinde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Im Planungsbericht ist dieser Anforderung ein eigenes Kapitel gewidmet.

c) Lärmschutz

Die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen darf nach der Lärmschutzverordnung nur erfolgen, wenn die Planungswerte eingehalten sind, oder wenn diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Die Überprüfung der Plangrundlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die planerischen Voraussetzungen für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften erfüllt sind. Wo Immissionsgrenzwerte in lärmbelasteten Gebieten entlang von Staatsstrassen überschritten sind, muss mit einem Quartierplan sichergestellt werden, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. Dies erfolgt durch bauliche oder gestalterische Massnahmen oder durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf die dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes.

Die Lärmausbreitung des Schiessstandes überschreitet in einem grösseren Gebiet die Immissionsgrenzwerte. Neue Bauzonen sind in diesem Bereich keine ausgeschrieben worden. Die Gemeinde prüft zur Zeit verschiedene Massnahmen zur Sanierung. In den unüberbauten Gebieten Heide (Industriezone) und Au (Oe) ist eine Quartierplanpflicht mit entsprechenden Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte erlassen worden.

Auch mit Blick auf die bestehenden Überbauungen ist die Gemeinde verpflichtet, Massnahmen zur Reduktion des Schiesslärms zu treffen. Sie ist angehalten, die notwendigen Schritte voranzutreiben.

d) Grundwasserschutz

Die provisorischen Grundwasserschutzzonen gemäss Karte der Gewässerschutzbereiche sind im Gemeinderichtplan aufgeführt. In der Zwischenzeit wurden mit Entscheid des Regierungsrates vom 31. August 1993 und 4. Juli 1994 verschiedene Grundwasserschutzzonen genehmigt (Tal, Grüna, Schwaderau, Aplis I+II). Die Bauzonenausscheidung ist auf diese Schutzzonenplanungen abgestimmt. Im Richtplan sind die notwendigen Anpassungen jedoch noch vorzunehmen. Teile der Bauzonen sind mit einer Schutzzone S3 überlagert und erfahren dadurch bestimmte Auflagen und Einschränkungen zugunsten des Grundwasserschutzes.

Im Bereich der Zürchersmühle ist die Ausscheidung eines Grundwasserschutzzones vorgesehen. Mit der Bauzonengrenzung wurde das Resultat der Abklärungen

mitberücksichtigt. Ortsplanerisch bestehen keine Konflikte mehr. Das Grundwasserschutzareal ist jedoch noch nicht genehmigt. Zur Zeit ist die Bearbeitung des Schutzzonenreglementes im Gange.

Die übrigen Grundwasserschutzzonen liegen ausserhalb der Bauzonen. Ihre Ausscheidung ist noch nicht in Angriff genommen worden. Es ist Sache der Fassungseigentümer, die Grundlagen zu beschaffen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dafür besorgt zu sein, dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die öffentlichen Wasserfassungen vorangetrieben werden.

2.2 Verhältnis zum kantonalen Richtplan

a) Bauzonendimensionierung

Gemäss Art. 15 RPG darf nur Land als Bauzone ausgetrennt werden, das sich für die Überbauung eignet und voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Im Koordinationsblatt Nr. O.S.1 des kantonalen Richtplanes ist die Bauzonendimensionierungsgrenze (Wohn- und Mischzonen) für Urnäsch mit 1'650 Einwohnern angegeben. Dabei wurde von einer Gesamteinwohnerzahl von 2450 ausgegangen, die mit 2537 Einwohnern (Ende 1993) schon heute überschritten ist. Im Planungsbericht zur Ortsplanung wird die Kapazität des Zonenplanes mit rund 1900 Einwohnern ausgewiesen. Im Vorprüfungsbericht ist verlangt worden, dass eine differenziertere Berechnung der Zonenplankapazität, die auch die Erhältlichkeit berücksichtigt, anzustellen sei. Mit der im Planungsbericht enthaltenen Berechnung ist die Gemeinde diesem Anliegen nachgekommen.

In der Beurteilung ist davon auszugehen, dass sich der Zielhorizont des kantonalen Richtplanes auf das Jahr 2000, derjenige der Ortsplanung auf das Jahr 2009 bezieht. Die Richtplanvorgabe ist deshalb der tatsächlichen Entwicklung anzupassen und zu aktualisieren. Die Hochrechnung auf den neuen Zielhorizont des Jahres 2009 ergibt eine Dimensionierungsgrenze bei 1800 Einwohnern. Mit dieser ist die Zonenplankapazität um 100 Einwohner überschritten. Es ist festgestellt worden, dass ein Teil des eingezonten Landes mit einer Kapazität für ca. 150 Einwohner mittelfristig nicht erhaltlich ist. Aufgrund der Lage, der Stückelung und der vorhandenen Infrastruktur kann dieses Land nicht ausgezont werden. In vielen Fällen besteht in den Bauzonen keine oder nur eine geringe

Bereitschaft, das Bauland zu verkaufen oder selbst zu überbauen. Es kann sowohl aus spekulativen Gründen oder auch zur Sicherstellung der Bedürfnisse kommender Generationen gehortet werden. Die kurz- und mittelfristige Verfügbarkeit ist damit vielfach nicht gegeben. In Berücksichtigung dieser Gegebenheiten und der Aktualisierung der Dimensionierungsgrenze kann davon ausgegangen werden, dass die Planung den 15 Jahresbedarf nicht überschreitet.

b) Ausscheidung von Gewerbe- und Industriezone

Laut kantonalem Richtplan, Koordinationsblatt Nr. O.S.2, sind in Urnäsch 0.5 bis 1.0 ha Industrie- bzw. Gewerbezone auszuscheiden. Gemäss Bericht zum Gemeinderichtplan (S. 17) weist der neue Zonenplan Gewerbezone und Industriezone mit einer unüberbauten Fläche von 5.6 ha auf. Diese Zahl darf nicht überbewertet werden, sind doch die meisten Zonen bestehenden Betrieben zugeordnet und die nicht überbauten Flächen als Betriebsreserven zu bezeichnen. Wenn die ausgewiesenen Flächen die Richtplanvorgabe überschreiten, ist das insofern nicht negativ zu werten, als andere Gemeinden die Vorgaben für diese Zonen nicht erreichen und gesamthaft eher zuwenig Industrie- oder Gewerbezone bereitgestellt werden können. Es liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse, wenn Industrie- und Gewerbeland an gut erschlossenen Lagen angeboten werden kann.

c) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Im Richtplan, Übersicht Nr. 1, sind in den Gebieten Oberdorf, Halten, Gass und Gerstenrüti sowie Teller landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiete ausgeschieden. Gemäss Koordinationsblatt O.S.6 ist im Rahmen der Nutzungsplanung für die betroffenen Gebiete die Umzonung in Nichtbauzone zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass deren Überbauung das Landschaftsbild möglichst wenig belastet. Die Gebiete Halten, Gass und Gerstenrüti sind grösstenteils, das Gebiet Teller vollständig der Nichtbauzone zugewiesen worden. Für die in der Bauzone liegenden Gebiete Oberdorf und Halten ist die Quartierplanpflicht vorgeschrieben.

d) Unerwünschte Siedlungsentwicklung

Im Richtplan, Übersicht Nr. 1, sind in den Gebieten Zürchersmühle und Schwantelen unerwünschte Siedlungsentwicklungen eingetragen. Gemäss Koordinationsblatt O.S.5 werden durch die Bezeichnung von unerwünschten Siedlungsentwicklungen die Freihaltung noch intakter Geländekammern und wichtiger Erholungsräume sowie die

Erhaltung von Landschaften von besonderer Schönheit bezweckt. In beiden Gebieten ragen die Bauzonen leicht über diese Begrenzungen hinaus. In der Zürchersmühle betrifft dies das bestehende Fabrikareal und in Schwantelen die bestehende Sägerei und den Garagebetrieb. Eine kleine Reserve ist dort noch unbebaut. Beide Einzonungen bewegen sich nicht in noch intakten Geländekammern und berühren keine Erholungsräume oder Landschaften von besonderer Schönheit. Mit den vorgesehenen Einzonungen wird das Ziel der Siedlungsbegrenzungen nicht verletzt.

e) Siedlungsbegrenzungslinie

Vom Tüftobel bis Müllstat ist im kantonalen Richtplan, Übersicht Nr. 1, eine Siedlungsbegrenzungslinie eingetragen. In diesem Bereich wurden keine Neueinzonungen vorgenommen.

f) Fruchtfolgeflächen

Mit dem Ausscheiden von Landwirtschaftszonen und Vorranggebieten bleibt das gut geeignete Kulturland erhalten. Die im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis bezeichneten Fruchtfolgeflächen sind als landwirtschaftliche Vorranggebiete in die Landwirtschaftszone aufgenommen worden. Nicht als Vorranggebiet ausgeschieden ist ein kleines Teilgebiet zwischen Nürigbach und Strasse im Hasenrain. Da es sich um eine isolierte und teilweise überbaute Fläche handelt, kann das toleriert werden.

Im Richtplan wird das Gebiet um die Industriezone in der Grünau nicht der Fruchtfolgefläche zugewiesen, dafür wird Ersatz im Gebiet Dürrenbach angeboten. Im Planungsbericht zur Ortsplanung wird angeführt, dass die Entwicklung des Gewerbebetriebes in der Grünau auch in ferner Zukunft ermöglicht werden soll. Eine Fruchtfolgefläche würde dies jedoch erheblich erschweren. Tatsache ist, dass die Gemeinde in ihrem Zonenplan in diesem Gebiet die Landwirtschaftszone mit überlagerter Vorrangfläche ausgeschieden hat, was den gesetzlichen Vorgaben und dem kantonalen Richtplan entspricht. Die Frage der Anpassung der Fruchtfolgefläche ist somit eine langfristige Angelegenheit und kann im Rahmen der Überarbeitung der kantonalen Richtplanung eingehend geprüft werden.

g) Umfahrungsstrasse

Im kommunalen Richtplan sind die beiden Umfahrungsstrassen A 448 Varianten West und Ost aus dem kantonalen Richtplan, Übersicht Nr. 1, im Sinne der Vorori-

entierung übernommen worden. Eine Abstimmung auf die Zonenausscheidung ist indessen nicht in allen Bereichen erfolgt: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Feld, beim alten Waisenhaus und Industriezone Grünau. Auf diese Konflikte ist bereits im Vorprüfungsverfahren hingewiesen worden.

Mit einer Einzonung über die Linienführung eines möglichen Trassees einer künftigen Umfahrungsstrasse ist eine spätere Überbauung nicht auszuschliessen und schafft Probleme, falls das Trassee doch einmal benützt werden sollte. Solange die Linienführung als Vororientierung im Richtplan besteht, kann nicht über diese hinweg eine Einzonung erfolgen. Für die Bauzonen innerhalb der Linienführungen und soweit sie nördlich darüber hinausragen, kann keine Genehmigung erteilt werden.

Die im Bericht von der Gemeinde zum Ausdruck gebrachte Meinung, dass auch langfristig auf eine Umfahrungsstrasse für Urnäsch verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Trotzdem dürfen die beiden Linienführungen nicht verbaut werden, sind doch die zukünftigen Bedürfnisse zuwenig bekannt. Insbesondere soll mit einer Planung auch ein zukünftiger Spielraum erhalten bleiben.

Im Bericht beantragt die Gemeinde, das Strassenverbindungsstück Zürchersmühle - Brücke als Hauptverkehrsstrasse zu bezeichnen. Gemäss Verzeichnis der Staatsstrassen vom 17. August 1993 (bGS 731.111.2) gilt dieses Strassenstück als Hauptverkehrsstrasse III. Klasse (A). Es handelt sich dabei um die Strasse Nr. 43 Hundwil-Zürchersmühle (Kirche Hundwil-Station Zürchersmühle). Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

2.3 Verhältnis zur kantonalen Schutzzonenplanung

Im kantonalen Schutzzonenplan wurde in der Zürchersmühle die ehemalige Mühle als Kulturobjekt bezeichnet (Objekt Nr. 1.12). Das Gebäude kommt neu in die Bauzone zu liegen. Es ist von der Gemeinde im neuen Zonenplan als Kulturobjekt bezeichnet worden. Damit kann das Gebäude aus dem kantonalen Schutzzonenplan entlassen werden.

Da es sich bei der Entlassung aus dem kantonalen Schutzzonenplan um eine Ablösung durch kommunales Recht handelt, der Zonenplan öffentlich aufgelegt ist und sich für die betroffenen Grundeigentümer nichts ändert, kann auf ein separates Verfahren verzichtet werden.

In den kommunalen Richtplänen sind auch die kantonal geschützten Kulturobjekte eingetragen. Mit Entscheid des Regierungsrates vom 29.3.1994 wurde das Gebäude Assek. Nr. 477 im Ruppen als Kulturobjekt bezeichnet. Es ist im Richtplan entsprechend nachzutragen.

2.4 Gemeinderichtplan

Gemäss Art. 21 Abs. 3 und 4 EG z RPG werden Gemeinderichtpläne vom Gemeinderat erlassen und sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Gemeinderichtpläne sind bei der Planung für die Behörden verbindlich. Die Gemeinderichtpläne und der zugehörige Bericht sind deshalb in die vorliegende Prüfung und Genehmigung einzuschliessen.

- a) Fruchtfolgeflächen (vgl. Bericht zur Ortsplanung, S. 22 ff.)

Die Fruchtfolgeflächen sind im kantonalen Richtplan, Uebersicht Nr. 1 und Koordinationsblatt O.L.5 festgelegt. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung wurden die Fruchtfolgeflächen mit vorgängig beschriebener Ausnahme übernommen.

- b) Fuss- und Wanderwege (Bericht zur Ortsplanung, S. 23)

Das in Ausführung von Art. 37quater Bundesverfassung (BV; SR 101) erlassene Bundesgesetz enthält die Grundsatzgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege. Es überlässt den Kantonen einen grossen Teil der damit verbundenen Aufgaben und verpflichtet sie unter anderem, die Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten. Gestützt auf die Übergangsbestimmung von Art. 16 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) hat der Regierungsrat die in der Richtplanung (15. Juni 1987; Uebersicht Nr. 2) dargestellten Wanderwege als vorläufiges Wanderwegnetz bezeichnet (RRB Nr. 220 vom 5. Juni 1988). Dieser Plan geht der kommunalen Richtplanung vor. Der definitive Wanderwegplan ist fertiggestellt und untersteht demnächst dem Erlassverfahren. Unabhängig vom Gemeinderichtplan gilt dannzumal der vom Regierungsrat zu genehmigende Wanderwegplan.

Im Richtplan bezeichnete landwirtschaftliche Hauptschliessungsstrassen, die mit einem Wanderweg zusammenfallen und nicht bereits mit einem Hartbelag nach altem Recht versehen worden sind, dürften nicht ohne Einwilligung der Volkswirtschaftsdirektion mit einem Hartbelag versehen werden.

c) Aufgrund von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) ist die Ufervegetation geschützt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG bedarf die Beseitigung der Ufervegetation der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die im Richtplan vorgenommene Inventarisierung ist deshalb problematisch, da sie zu folgenden Fehlinterpretationen führt:

- die nicht bezeichneten Ufergehölze seien nicht erhaltenswert;
- alle nicht bezeichneten Bestockungen entlang von Bächen würden nicht als Ufergehölze gelten und genössen keinen Schutz;
- die Pflicht der Grundeigentümer zur Pflege beziehe sich nur auf die bezeichneten Ufergehölze.

In der Vorprüfung wurde die Überarbeitung der Unterlagen verlangt. Es sollte daraus hervorgehen, dass sämtliche Ufergehölze geschützt und in den Plänen nur besonders wertvolle Exemplare aufgeführt sind. Das geht lediglich aus dem Bericht zur Ortsplanung(Seite 10) hervor. Im Plan wird das Ufergehölz lediglich als schützenswert bezeichnet. Die verlangte Präzisierung ist ungenügend.

Damit keine Unklarheiten entstehen, sind die Ufergehölze deshalb auch aus dem Richtplan zu streichen.

2.5 Zonenplan

a) Lärmschutz

Im Vorprüfungsbericht ist auf verschiedene Anforderungen in bezug auf die Lärmschutzverordnung hingewiesen worden, die in der Überarbeitung berücksichtigt wurden. Es wird auf das Kapitel 2.1 c) in diesen Erwägungen verwiesen.

b) Waldfeststellungen

Seit kurzem ist das neue Waldgesetz in Kraft. Als wichtige Neuerung wird darin innerhalb des Baugebietes vom dynamischen Waldbegriff abgewichen. Mit einer speziellen Waldfeststellung gegenüber den Bauzonen soll somit erreicht werden, dass sich der Waldrand rechtlich nicht mehr verändert. Die Waldfeststellungen fehlen im vorliegenden Zonenplan und sind daher bis spätestens Ende 1996 nachzuholen. Es wird diesbe-

züglich auf das Merkblatt "Räumliches Festlegen von Waldgrenzen" Nr. 3.2.6. vom Oktober 1993, Rev. 24.1.1994, des Handbuches für Bau- und Planungsbehörden, Teil A: Planungen, verwiesen.

2.6 Baureglement

Im Zusammenhang mit der Vorprüfung ist die Gemeinde darauf hingewiesen worden, dass der Strassenabstand von 3.00 m als äusserst gering erscheint. Was früher allenfalls zweckmässig war, kann sich bei den veränderten Verkehrsverhältnissen in Zukunft als negativ erweisen. Die Qualitätsansprüche der Bewohner sind gestiegen, der Verkehr auf sämtlichen Strassen hat zugenommen und die Fahrzeuge sind grösser geworden. Kleine Abstände werden später mehr Konfliktstoff bieten.

Die im Rahmen der Vorprüfung verlangten und empfohlenen Änderungen sind berücksichtigt worden. Das eingereichte Baureglement entspricht formell den Anforderungen gemäss Art. 22 EG z RPG. Es hält somit der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung stand.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 EG z RPG, folgende Anträge:

1. Der Zonenplan 1:2'000 und der Landwirtschaftszonenplan 1:10'000 seien mit nachfolgender Ausnahme zu genehmigen.
2. Von der Genehmigung ausgenommen sind jene Bauzonen, die in die Linienführung der Umfahrungsvarianten T448 hineinragen und angeschnittene Teile die nördlich dieser Umfahrung liegen.
3. Die erforderlichen Waldrandfeststellungen seien nach dem Merkblatt "Räumliches Festlegen von Waldgrenzen" bis spätestens Ende 1996 vorzunehmen.
4. Das Baureglement vom 1. Mai 1994 sei zu genehmigen.
5. Der Gemeinderichtplan mit Bericht vom 15. März 1994 sei unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:
 - Das Kulturobjekt Assek. Nr. 477, Ruppen, ist im kommunalen Richtplan zu ergänzen.

- Die Ufergehölze sind aus dem Richtplan zu streichen.
 - Die definitiven Grundwasserschutzzonen S sind nachzutragen.
 - Fuss- und Wanderwege unterstehen dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) und der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31). Massgebend sind deshalb die nach diesen Verfahren erlassenen Pläne.
6. Die Gemeinde sei anzuweisen, die Zonenpläne und die Gemeinderichtpläne gemäss dieser Entscheid in je drei Exemplaren für den Genehmigungsvermerk vorzulegen. Mindestens zwei Exemplare seien als Originalplansatz (Heliographien, koloriert) zu liefern.
7. Folgendes Objekt sei aus dem kantonalen Schutzzonenplan zu entlassen:
- Kulturobjekt Nr. 1.12 Assek. Nr. 1010, ehemalige Mühle, Zürchersmühle
8. Für die Genehmigung sei keine Gebühr zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 ZSB **
 Amt für Umweltschutz
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinde Urnäsch**

*) mit allen Beilagen:

**) Dokumente mit Genehmigungsvermerk folgen
später

Auszug an Herrn Rechtsanwalt Dr. Bruno Geiger,
Scheffelstrasse 1, St. Gallen *
Herrn Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Geiser,
Hinterlauben 12, 9000 St. Gallen *

- *) Nach der Genehmigung der revidierten Ortsplanung von Urnäsch kann gegen den Rekursentscheid des Regierungsrates vom 26. Oktober 1993 innert dreissig Tagen staatsrechtliche Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne erhoben werden (vgl. BGE vom 2. Juli 1986 in ZBl 89/1988 S. 121 ff. i.S. Herisau).

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am

11. 7. 93